

(3) Die Übernahme gemäß Absätzen 1 und 2 erfolgt zu dem im Gründungsvertrag genannten Termin der Bildung der Großhandelsgesellschaften.

§ 10

(1) Die Großhandelskontore und konsumgenossenschaftlichen Organe wickeln ihre Großhandelstätigkeit ab.

(2) Ansprüche gegen die Großhandelskontore und die konsumgenossenschaftlichen Organe, die sich auf ihre Großhandelstätigkeit beziehen, sind bis zum 30. September 1960 gegen sie geltend zu machen, soweit nicht die Großhandelsgesellschaft eine entsprechende Verpflichtung übernommen hat. Eine spätere Geltendmachung ist ausgeschlossen. Kürzere Verjährungsfristen verserdep hierdurch nicht berührt.

§ 11

Durchführungsbestimmungen und das Statut der Großhandelsgesellschaften erläßt der Minister für Handel und Versorgung im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß sowie dem Vorstand des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften.

§ 12

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Mit Wirkung vom 1. April 1960 treten außer Kraft:

1. Anordnung vom 29. September 1954 über die Auflösung der Deutschen Handelszentrale Textilwaren und die Bildung des Großhandelskontors für Textilwaren (ZBl. S. 524).
2. Anordnung vom 29. September 1954 über die Auflösung der Deutschen Handelszentrale Lebensmittel und Bildung des Großhandelskontors für Lebensmittel (ZBl. S. 525).
3. Anordnung vom 5. November 1954 über die Auflösung der Deutschen Handelszentrale Leder und die Bildung des Großhandelskontors für Schuhe und Lederwaren sowie die Bildung der Niederlassungen Deutsche Handelszentrale für Leder und Kunstleder (GBI. S. 930).
4. Anordnung vom 15. November 1954 über die Auflösung der Deutschen Handelszentrale Möbel und Holzwaren und die Bildung des Großhandelskontors für Möbel (ZBl. S. 622).
5. Anordnung vom 15. November 1954 über die Auflösung der Deutschen Handelszentrale Kulturwaren und Bürobedarf und die Bildung des Großhandelskontors für Kulturwaren (ZBl. S. 623).
6. Anordnung vom 31. März 1955 über die Auflösung der DHZ Feinmechanik/Optik und der DHZ Elektrotechnik sowie die Bildung des Großhandelskontors für Technik und der DHZ Elektrotechnik/Feinmechanik/Optik (GBI. II S. 148).
7. Anordnung vom 30. Juni 1955 über die Bildung des Großhandelskontors für Haushaltchemie (GBI. II S. 249).
3. Anordnung vom 5. August 1955 über das Statut der Niederlassungen der dem Ministerium für Handel und Versorgung nachgeordneten Großhandelskontore (GBI. II S. 287).

9. Anordnung Nr. 2 vom 15. März 1956 über das Statut der Niederlassungen der dem Ministerium für Handel und Versorgung nachgeordneten Großhandelskontore (GBI. II S. 87).

10. Anordnung vom 29. April 1957 über das Statut der Großhandelskontore für Lebensmittel, Obst und Gemüse (GBI. II S. 165).

Berlin, den 10. März 1960

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister
Der Ministerpräsident für Handel und Versorgung
Grotewohl Merkel

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung von Großhandels- gesellschaften.

Vom 10. März 1960

Auf Grund des § 11 der Verordnung vom 10. März 1960 über die Bildung von Großhandelsgesellschaften (GBI. I S. 183) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und dem Vorstand des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften sowie dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung:

§ 1

(1) Es sind in der Regel auf dem Gebiete der Industriewaren folgende Großhandelsgesellschaften mit den erforderlichen Niederlassungen auf der Bezirksebene zu bilden:

je eine Großhandelsgesellschaft Textilwaren,
Großhandelsgesellschaft Schuhe und Lederwaren,
Großhandelsgesellschaft Technik und Fahrzeuge,
Großhandelsgesellschaft Haushaltwaren,
Großhandelsgesellschaft Möbel und Kulturwaren.

(2) Soweit erforderlich, kann darüber hinaus eine
Großhandelsgesellschaft Kurzwaren

gebildet werden. Ist dies nicht der Fall, so ist im Bezirk eine Niederlassung für Kurzwaren zu bilden, und zwar entweder

- a) der Großhandelsgesellschaft Textilwaren des gleichen Bezirkes
oder
- b) der Großhandelsgesellschaft Kurzwaren eines Nachbarbezirkes mit Zustimmung des Rates dieses Bezirkes.

(3) Diese Großhandelsgesellschaften unterstehen den Räten der Bezirke.